

Nr. 02 / Februar 2022



Newsletter Datenschutz

In dieser Ausgabe:

| | |
|--|-----------|
| Betriebe klagen über rechtliche Hürden bei der Datennutzung | 2 |
| LfdI-Tool DS-GVO.clever | 6 |
| DSK: Experten-Gutachten zu U.S.-Überwachungsgesetzen | 7 |
| Schadensersatz wegen Nutzung von Google Webfonts..... | 7 |
| Negative Auskunftserteilung ausreichend | 8 |
| Fristlose Kündigung wegen Datenweitergabe | 8 |
| VERANSTALTUNGEN..... | 10 |
| „Änderungen im Kaufrecht: Worauf muss der Handel sich einstellen?“ | 10 |
| „Arbeitsrecht in Zeiten von Corona“ | 10 |
| „Gewerbliches Mietrecht – Ansprüche aus dem Rückgabezustand“ | 11 |
| „Werkvertrag – seine Kündigung und die Folgen“ | 11 |
| Early Bird-Reihe zum Arbeitsrecht | 12 |

Betriebe klagen über rechtliche Hürden bei der Datennutzung

Fast 90 Prozent der Unternehmen erwarten, dass sie künftig noch stärker als bisher Daten für ihre Geschäftsmodelle nutzen werden. Das ist das Ergebnis einer DIHK-Sonderauswertung der Digitalisierungsumfrage 2022 unter rund 4300 Betrieben aller Größenklassen. Was sich die Unternehmen erhoffen und welche Anwendungsmöglichkeiten es gibt, haben wir hier zusammen gestellt.

Ob an der Ladenkasse, beim Autofahren, im smarten Kühlschrank oder beim Online-Shopping – überall entstehen Daten. Aus ihnen lassen sich Muster erkennen und Rückschlüsse auf die Umgebung oder bestimmte Kundenverhalten ziehen. Für die Unternehmen birgt das großes Potential: 91 Prozent der Unternehmen sehen Daten als sehr wichtig beziehungsweise wichtig für ihre Unternehmensentwicklung. Sie können ihre Produkte, Prozesse und Dienstleistungen mithilfe von Daten zielgerichtet anpassen und die Ansprache ihrer Kunden verbessern.

Beispiele:

- **Vorausschauende Wartung**

Mit Hilfe von Geräte- und Produktionsdaten lassen sich Maschinen vorausschauend warten. Die Daten der Maschine werden in Echtzeit gesammelt und mit zusätzlichen Daten kombiniert, zum Beispiel mit der Temperatur oder Luftfeuchtigkeit am Produktionsstandort. Anhand dieser Daten kann der optimale Zeitpunkt für eine Wartung der Maschine vorausgesagt werden. Dadurch können Ausfallzeiten vermieden werden. Das spart Kosten und sichert einen ungestörten Produktionsablauf.

- **Personalisierte Kundenansprache**

Daten ermöglichen es, Kunden individuell nach ihren Interessen anzusprechen und ihnen ein personalisiertes Angebot zu unterbreiten. Durch Nutzerdaten lassen sich Bedürfnisse und Präferenzen erkennen. Zum Beispiel kann ein Algorithmus anhand von bereits gekauften Produkten komplementäre Empfehlungen aussprechen, etwa eine passende Skibrille zum neuen Skihelm.

- **Betrugsprävention im Finanzsektor**

Kreditinstitute können anhand von Daten Risiken schneller erkennen. Sie sammeln riesige Mengen an Verhaltens-, Geräte- und Transaktionsdaten. Daraus lassen sich Muster und Anomalien erkennen. Diese werden zum Beispiel zur Erkennung von Betrugsfällen herangezogen. So können die Daten darauf hinweisen, ob die Transaktion zu den historischen Daten des Nutzers passt oder ob das genutzte Gerät schon einmal verwendet wurde. Ein Algorithmus erkennt Auffälligkeiten und meldet diese.

- **Daten für die Personalplanung**

Daten helfen auch bei der Optimierung von Öffnungszeiten oder dem Erstellen von Dienstplänen, zum Beispiel in der Gastronomie: Anhand von Kassendaten werden die am meisten frequentierten Zeiten ermittelt. Diese werden mit externen Daten kombiniert, zum Beispiel mit Wetterdaten oder Veranstaltungsdaten aus der Umgebung. So kann der Personalbedarf deutlich zielgerichteter ermittelt werden.

Daten ermöglichen nicht nur eine höhere Effizienz. Sie werden zunehmend zum Produktionsfaktor, machen also viele Geschäftsmodelle und Technologien überhaupt erst möglich. Bislang werden vorwiegend eigene Daten zur Optimierung eines isoliert bestehenden Kerngeschäftsmodells verwendet. Heute und zukünftig wird bei vielen Unternehmen das Kerngeschäft beziehungsweise die Wertschöpfung auf der Nutzung, Auswertung und Verwertung von Daten beruhen.

Beispiel:

- **Datenbasierte Plattformen als Geschäftsmodell**

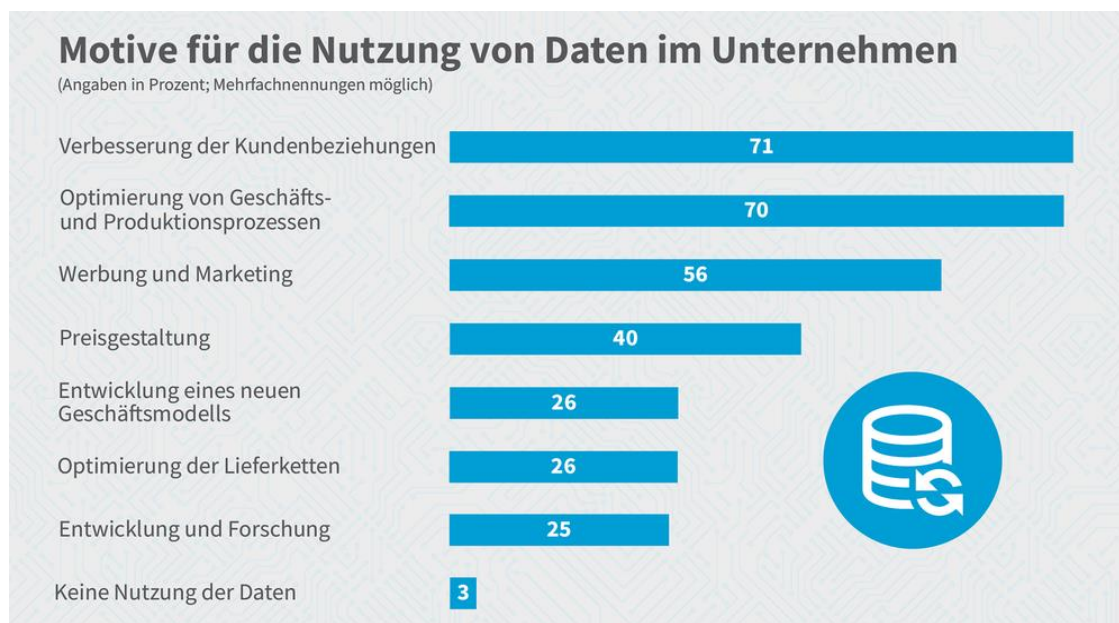
Digitale Plattformen haben die Märkte verändert und neue Wertschöpfungssysteme entstehen lassen. Auf Grundlage von Daten bringen sie Angebot und Nachfrage zusammen - zum Beispiel Reisende und Hotels, Fahrgast und Fahrer oder Zulieferer und Hersteller - und vernetzen Akteure einer Wertschöpfungskette, beispielsweise Spediteure und Lagerbetreiber.

Daten als Treiber der digitalen Wirtschaft

Nahezu jedes Unternehmen (97%) macht laut Umfrage von der Vielfalt an Möglichkeiten, digitale Daten zu erheben, zu verknüpfen und zu verwerten, Gebrauch. Demnach verwendet ein Großteil der Betriebe seine Daten, um Kundenbeziehungen zu verbessern. Insbesondere in der Finanzwirtschaft (91 Prozent) und im Handel (77%) dominiert dieses Motiv. In der Industrie (88 Prozent), im Verkehr (77%) und im Bau (72%) steht vor allem die Optimierung von Geschäftsbeziehungsweise Produktionsprozessen im Vordergrund.

Daten können darüber hinaus zum Zwecke der Preisgestaltung genutzt werden (40%). Dabei werden Faktoren wie Angebot und Nachfrage oder die Preisgestaltung der Wettbewerber einbezogen. Diese sogenannte „dynamische Preissetzung“ kommt zum Beispiel bei Transportanbietern wie Flugzeug und Bahn, Tankstellen oder bei Reiseveranstaltern häufig zum Einsatz.

Etwa ein Viertel aller Unternehmen entwickelt auf Basis der Datenmengen zudem neue Geschäftsmodelle oder nutzt die Daten für Entwicklungs- und Forschungszwecke.



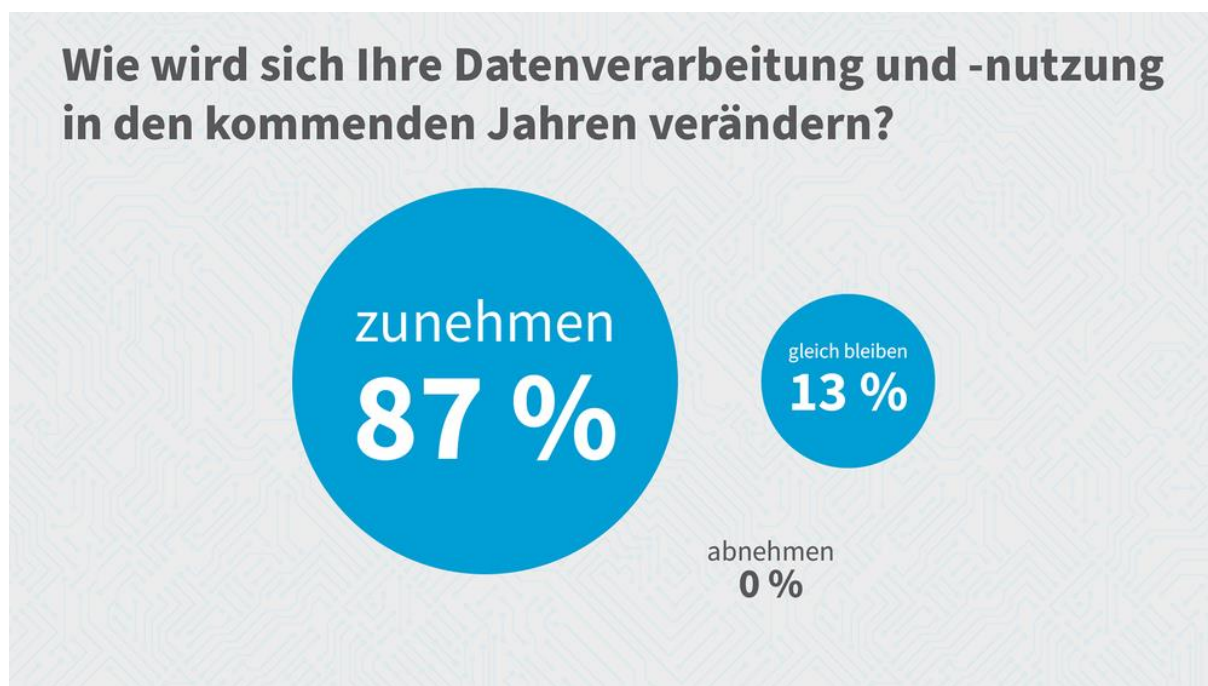
Daten – ein Rohstoff der Gegenwart und Zukunft

87 Prozent der Betriebe gehen davon aus, dass ihre Datennutzung in den kommenden Jahren nochmals zunehmen wird. Insbesondere die Verknüpfung verschiedener Daten über unterschiedliche Geschäfts- und Wirtschaftsbereiche sowie Akteure hinweg eröffnet den Unternehmen neues Wertschöpfungspotential. Hier existieren verschiedene Kombinationen – zum Beispiel zwischen Unternehmen und Konsumenten (B2C), Unternehmen und Staat (B2G), oder zwischen Unternehmen untereinander (B2B). Durch sogenannte Datenpools und Datenräume, in denen die Daten durch unterschiedliche Akteure zur gemeinsame Nutzung zusammengeführt werden, können Innovationen vorangetrieben und gemeinsame Projekte umgesetzt werden, beispielsweise im Bereich Mobilität, Gesundheit oder Umwelt.

Beispiel:

Wettbewerbsvorteile im B2B-Bereich nutzen

Für Deutschland mit seiner industriegeprägten Wirtschaft ergeben sich vor allem im B2B-Bereich große, zum Teil noch ungenutzte Chancen. Im Zuge der Wertschöpfungskette entstehen viele verschiedene Daten – vom Komponentenhersteller, über den Logistiker bis hin zum Händler. Ein Austausch der Daten kann bei der strategischen Planung helfen und zur Qualitätsverbesserung beitragen. Dadurch können zum Beispiel Lieferengpässe und Substitutionsnotwendigkeiten frühzeitig erkannt werden.



© DIHK

Daten besser nutzbar machen

Die Betriebe möchten die Chancen der Datenwirtschaft nutzen. Häufig stoßen sie dabei jedoch auf rechtliche Grenzen und technische Hürden. Damit deutsche Unternehmen im Zeitalter der Daten wettbewerbsfähig bleiben können, brauchen die Betriebe verbesserte Rahmenbedingungen:

1. Rechtssicherheit

Für 57 Prozent der Unternehmen stellen datenschutzrechtlichen Vorgaben ein Haupthemmnis bei der Datennutzung dar. Insbesondere herrscht große Unsicherheit, unter welchen Voraussetzungen personenbezogene Daten geteilt werden können: Wer muss einwilligen? Welche Voraussetzungen gibt es bei den Informationspflichten? Was passiert bei einer Zweckänderung? Hier ist fraglich, ob die derzeitigen rechtlichen Regelungen den Anforderungen gerecht werden und Potenziale ergreifen lassen. Um die Daten so zu verändern, dass sie nicht mehr einer bestimmten natürlichen Person zugeordnet werden können, fehlt es den Unternehmen insbesondere an rechtssicheren Anonymisierungsverfahren.

Weitere Unsicherheiten bei der Verwendung der Daten oder beim Datenaustausch, etwa Unklarheiten über Nutzungsansprüche, spielen für 38 Prozent der Unternehmen eine große Rolle. Ein Beispiel: Der Hersteller eines Sensors, der in einer Maschine verbaut ist, möchte Zugang zu seinen Gerätedaten. Die Maschine wird wiederum von einem dritten Unternehmen betrieben. Die Frage nach dem Eigentum kann zwar vertraglich gelöst werden, eine umfassende gesetzliche Regelung des Dateneigentums gibt es aber nicht.

Die Schaffung von Klarheit über Nutzungsrechte ist daher von großer Bedeutung. Datenschutzvorgaben müssen jedoch insgesamt praxisgerecht und rechtssicher ausgestaltet werden.

2. Technische Voraussetzungen

38 Prozent der Unternehmen stoßen auf technische Hürden, wie zum Beispiel fehlende Schnittstellen oder Standards. Dadurch wird der Datenaustausch zwischen den unterschiedlichen Marktakteuren erschwert. Zum Beispiel beeinträchtigt das Fehlen semantischer Standards die Nutzung unterschiedlicher Plattformdienste bei Bestellvorgängen. Erst wenn den Daten eine eindeutige Bedeutung zugeschrieben wird, können diese einheitlich verstanden, interpretiert und über verschiedene Akteure hinweg verknüpft werden.

Auch das Potential von Daten, die durch die öffentliche Hand bereitgestellt werden, kann aufgrund fehlender Standards nicht vollständig ausgeschöpft werden. Oftmals sind öffentliche Daten für die Unternehmen nicht ohne weiteres verarbeitbar, weil sie auf unterschiedlichen Datenträgern, in vielfältigen nicht interoperablen Registern und in unterschiedlichen Formaten vorliegen.

Werden die Daten nicht entsprechend vor- und aufbereitet beziehungsweise regelmäßig aktualisiert, führt dies zu einer mangelnden Datenqualität. Diese ist für etwa 36 Prozent aller Unternehmen ein Hemmnis bei der Datennutzung. Fehlerhafte Daten können wiederum falsche Schlüssen oder verzerrte Ergebnisse nach sich ziehen.

Um die Datennutzung der Unternehmen zu verbessern, sollte die Politik die Etablierung von Standards im globalen, mindestens jedoch europäischen Wettbewerb stärker unterstützen und die ihrerseits bestehenden Datenbestände für die Unternehmen aufwandsarm und nutzungsgerecht zugänglich machen.

3. Datenkompetenz

Auch mangelnde Kompetenzen im Umgang mit Daten führen dazu, dass nicht das ganze Potential der Daten ausgeschöpft werden kann. 36 Prozent der Betriebe sehen fehlendes know-how als Haupthindernis für eine stärkere Datennutzung. Das betrifft einerseits das Vorhandensein von Datenkompetenz im Betrieb, also die Fähigkeit, Daten zu verstehen, auszuwerten und sie im jeweiligen Kontext bewusst einzusetzen. Gibt es im Unternehmen keine Kompetenzen zur Datenanalyse, müssen externe Dienstleister herangezogen werden. Doch die Suche danach bleibt schwierig: Gerade in Schlüsselbereichen wie Data Science fehlen qualifizierte Fachkräfte. Gleichzeitig muss die Wissensvermittlung im Betrieb dringend vorangetrieben werden.



© DIHK

LfDI-Tool DS-GVO.clever

Korrekte Datenschutzhinweise zu formulieren fällt insbesondere kleineren Unternehmen und Vereinen schwer, da sie nicht über die Ressourcen verfügen, externe Datenschutzbeauftragte einzuschalten oder mithilfe einer eigenen Rechtsabteilung tätig zu werden. Mit dem LfDI-Tool DS-GVO.clever können Vereine und kleinere Betriebe konkret, einfach und wirksam ihre Datenschutzhinweise erstellen.

Die Bundes-Stiftung Datenschutz hat das LfDI-Tool für den Vereinsbereich übernommen und weiterentwickelt.

Das LfDI Tool DS-GVO.clever gibt es hier:

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/ds-gvo.clever/>

Quelle: PM des LfDI Bande-Württemberg vom 14. Februar 2022

DSK: Experten-Gutachten zu U.S.-Überwachungsgesetzen

Die Datenschutzkonferenz (DSK) hat die Ergebnisse eines [externen Gutachtens](#) zur Reichweite bestimmter Zugriffsrechte von US-amerikanischen Sicherheitsbehörden veröffentlicht. Es zeigt, dass zahlreiche Konstellationen, in denen US-Dienstleister in die Datenverarbeitung eingebunden sind, datenschutzrechtlich problematisch sein können.

Hintergrund: Im „Schrems II“-Urteil hatte der EuGH im Rahmen der Prüfung des letztlich für nichtig erklärten EU-U.S. Privacy Shields die Rechtslage in den USA eingehend unter dem Aspekt geprüft, ob in den USA ein angemessenes Schutzniveau für aus der EU dorthin übermittelte personenbezogene Daten vorliegt.

Nach dem „Schrems II“-Urteil und den darauf beruhenden Empfehlungen des Europäischen Datenschutzausschusses müssen die Datenexporteure prüfen, ob Rechtslage und Praxis des Empfängerstaates die Datenschutz-Garantien ihrer spezifischen Übermittlung beeinträchtigen können.

Unter der Federführung des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit hatte deshalb eine Task Force der Datenschutz-Aufsichtsbehörden Professor Stephen I. Vladeck, University of Texas, Austin, Experte im US-amerikanischen Geheimdienstrecht, mit der Begutachtung ergänzender, in der aufsichtlichen Praxis häufig wiederkehrender Fragen beauftragt.

Quelle: PM der DSK vom 25.01.2022

Schadensersatz wegen Nutzung von Google Webfonts

Viele Webseiten nutzen die Schriftarten von Google. Was vielen Betreibern der Webseite nicht bewusst ist: Bei jedem Besuch der Webseite stellt der Browser des Besuchers eine Verbindung zu den Google-Servern her, um die Schriftarten zu laden. Dabei werden auch die IP-Adressen der Besucher übermittelt. Diese Übermittlung ist nur mit Einwilligung des Seitenbesuchers zulässig. Das hat das LG München entschieden.

Das LG bejahte im vorliegenden Fall einen Unterlassungsanspruch und Schadensersatzanspruch in Höhe von 100 € wegen der Weitergabe von IP-Adresse an Google durch Nutzung von Google Fonts. Die unerlaubte Weitergabe der dynamischen IP-Adressen an Google stellt eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes in Form des informationellen Selbstbestimmungsrechts dar. Wie bereits durch den EuGH entschieden, stellt die dynamische IP-Adresse ein personenbezogenes Datum dar, für das die Regelungen des DSGVO zu beachten sind.

Die Weitergabe der IP-Adresse an Google kann nicht durch ein berechtigtes Interesse nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO gerechtfertigt werden. Das Gericht weist darauf hin, dass Google Fonts auch genutzt werden kann, ohne dass beim Aufruf der Webseite eine Verbindung zu einem Google-Server hergestellt wird und eine Übertragung der IP-Adresse der Webseitenutzer an Google stattfindet. Dazu sind die Schriftarten lokal einzubinden.

Voraussetzung für die Weitergabe ist vielmehr eine Einwilligung des Besuchers nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. Da diese nicht eingeholt wurde, steht dem Betroffenen ein Unterlassungsanspruch zu.

Das Gericht sprach auch einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 100 € zu. Die Übermittlung der IP-Adresse führt zu einem Kontrollverlust des Betroffenen über ein personenbezogenes Datum an Google, ein Unternehmen, das bekanntermaßen Daten über seine Nutzer sammelt. Dabei hat das Gericht auch berücksichtigt, dass die IP-Adresse an einen Server von Google in den USA übermittelt wurde und dort kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist.

LG München, Urteil vom 20. Januar 2022, 3 O 17493/20

Praxistipp: Webseitenbetreiber, die Schriftarten Dritter nutzen, sollten diese lokal auf der Webseite einbinden, um so die Verbindungsaufnahme zu externen Servern und dadurch angestoßene Datenverarbeitungen zu unterbinden. In diesem Fall muss keine Einwilligung über einen Cookie-Banner eingeholt werden.

Negative Auskunftserteilung ausreichend

Wird eine Festplatte mit Daten zerstört und können damit die Daten nicht mehr ausgelesen werden, hat der Verantwortliche den Auskunftsanspruch des Betroffenen erfüllt, wenn er ihm dies mitteilt. Weitere Auskünfte schuldet er dann nicht. Dies hat das OLG Dresden entschieden.

Die Parteien schlossen einen Kaufvertrag über einen Laptop. Wegen eines Defekts übersandte der Kläger die Festplatte einschließlich der darauf befindlichen personenbezogenen Daten an die Beklagte zur Reparatur. Die Beklagte hatte vor der Rücksendung in einer E-Mail darauf hingewiesen, dass sie eine Datensicherung nicht vornehmen könne, hierfür vielmehr der Kunde selbst verantwortlich sei. Im Rahmen der Reparatur schickte die Beklagte dem Kläger eine neue Festplatte zu, auf der sich keine Daten befanden. Die „alte“ Festplatte ist nicht mehr im Besitz der Beklagten. Der Kläger verlangte vom der Beklagten u.a. Auskunft darüber, ob und wem sie in die Daten auf der Festplatte Einsicht gewährt hat.

OLG Dresden verneinte einen Anspruch auf weitergehende Auskunft. Durch die Zerstörung der Festplatte hat die Beklagte keinen Zugriff (mehr) auf die Daten. Mit der Information über die Zerstörung ist der Anspruch aus Auskunft nach Art. 15 DSGVO erfüllt.

OLG Dresden, Urteil vom 31.08.2021, 4 U 324/21

Fristlose Kündigung wegen Datenweitergabe

Liest eine Arbeitnehmerin, die im Rahmen ihrer Buchhaltungsaufgaben Zugriff auf den PC und das E-Mail-Konto ihres Arbeitgebers hat, unbefugt eine an ihren Vorgesetzten gerichtete Email und fertigt von dem Anhang einer offensichtlich privaten E-Mail eine Kopie an, die sie an eine dritte Person weitergibt, so rechtfertigt dies eine fristlose Kündigung. Das hat das LAG Köln entschieden.

Die Klägerin ist bei der Arbeitgeberin, einer evangelischen Kirchengemeinde, seit 23 Jahren als Verwaltungsmitarbeiterin beschäftigt. Soweit für ihre Buchhaltungsaufgaben erforderlich hatte sie Zugriff auf den Dienstcomputer des Pastors. In diesem Dienstcomputer nahm die Klägerin eine E-Mail zur Kenntnis, die den Pastor auf ein gegen ihn gerichtetes Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts sexueller Übergriffe auf eine im Kirchenasyl der Gemeinde lebende Frau hinwies. Im E-Mail-Konto fand sie

als Anhang einer privaten E-Mail einen Chatverlauf zwischen dem Pastor und der betroffenen Frau, den sie auf einem USB-Stick speicherte und eine Woche später anonym an eine ehrenamtliche Mitarbeiterin der Gemeinde weiterleitete. Die Klägerin gab an, sie habe die im Kirchenasyl lebende Frau schützen und Beweise sichern wollen. Nach Bekanntwerden der Vorkommnisse kündigte die Kirchengemeinde das Arbeitsverhältnis fristlos.

Erstinstanzlich hatte die Klägerin mit ihrer Kündigungsschutzklage vor dem ArbG Aachen Erfolg. Das Gericht erkannte in ihrem Verhalten zwar einen an sich wichtigen Grund für eine fristlose Kündigung, hielt diese jedoch aufgrund des langen und bisher unbelastet verlaufenen Arbeitsverhältnisses und mangels Wiederholungsgefahr für unverhältnismäßig.

Die Berufung der Kirchengemeinde hatte Erfolg. Das LAG Köln sah das für die Aufgaben der Klägerin notwendige Vertrauensverhältnis als unwiederbringlich zerstört an. In der unbefugten Kenntnisnahme und Weitergabe fremder Daten lag für das Gericht auch wegen der damit einhergehenden Verletzung von Persönlichkeitsrechten ein schwerwiegender Verstoß gegen die arbeitsvertragliche Rücksichtnahmepflicht. Dieser sei auch nicht durch die von der Klägerin vorgetragene Beweggründe, die im Kirchenasyl lebende Frau schützen und Beweise sichern zu wollen, gerechtfertigt gewesen. Denn mit ihrer Vorgehensweise habe die Klägerin keines der angegebenen Ziele erreichen können. Angesichts der Schwere der Pflichtverletzung überwiege das Lösungsinteresse der Gemeinde das Beschäftigungsinteresse der Klägerin deutlich. Selbst die erstmalige Hinnahme dieser Pflichtverletzung sei der Gemeinde nach objektiven Maßstäben unzumutbar und damit offensichtlich - auch für die Klägerin erkennbar – ausgeschlossen.

LAG Köln, Urteil vom 02. November 2021, 4 Sa 290/21

Quelle: Pressemitteilung des LArbG Köln Nr. 1/2022 vom 03.01.2022

VERANSTALTUNGEN

„Änderungen im Kaufrecht: Worauf muss der Handel sich einstellen?“

Montag, 07. März 2022, 16:00-18:00 Uhr, Onlineveranstaltung

Seit dem 1. Januar gilt ein in großen Teilen geändertes Kaufrecht. Der Gesetzgeber hat – wie in den letzten 20 Jahren nicht mehr - grundlegend in die Regelungen zu den Gewährleistungsrechten eingegriffen. Mit zahlreichen neuen Regelungen wurden im Bereich B2C insbesondere die Rechte des Verbrauchers - unabhängig von der Art des verkauften Produkts - gestärkt. Für den Verkauf rein digitaler Produkte wurde sogar eine neue Vertragsart eingeführt. Auswirkungen werden diese Änderungen aber auch im Bereich B2B haben, denn anders als bisher reicht es nicht mehr aus, wenn die Kaufsache bei Gefahrübergang den vereinbarten subjektiven Anforderungen entspricht, sie muss vielmehr nun auch objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen genügen. Selbst im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr müssen diese Änderungen Beachtung finden.

Unser Referent, **Herr Rechtsanwalt Matthias Brombach, teras Anwaltskanzlei | Brombach Rechtsanwälte, Saarbrücken** zeigt auf, wie diese neuen gesetzlichen Regelungen in der Praxis umzusetzen sind. Die Maßnahmen greifen von der Anpassung der verwendeten Kaufverträge und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bis hin zur Änderung der Kundenberatung und des Beschwerdemanagements.

Anmeldungen **bis 04.03.2021** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

„Arbeitsrecht in Zeiten von Corona“

Donnerstag, 10. März 2022, 13:30 Uhr – 15:00 Uhr, Onlineveranstaltung

Im Jahre drei der Pandemie sind die wirtschaftlichen Folgen immer spürbarer. So kann die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens es erforderlich machen, dass Sie als Arbeitgeber sich von Ihren Mitarbeitern trennen müssen. Können Sie wegen Corona kündigen? Gibt es in Zeiten von Corona ein spezielles Sonderkündigungsrecht? Kann man gleichzeitig Kurzarbeitergeld beziehen und betriebsbedingt kündigen?

Unser Referent **Herr Rechtsanwalt Dr. Kai Hüther, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Kanzlei Rapräger, Saarbrücken**, beantwortet diese Fragen und stellt vor, welche arbeitsrechtlichen Vorgaben Sie auch in Coronazeiten beachten müssen.

Anmeldungen **bis 09.03.2021** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

**„Gewerbliches Mietrecht – Ansprüche aus dem Rückgabezustand“
Mittwoch, 16. März 2022, 17:00 -18:30 Uhr, Onlineveranstaltung**

Schadenersatzansprüche aus dem Zustand des gewerblichen Mietobjektes nach Beendigung des Vertrages bilden einen Großteil des Streitpotenzials zwischen Vermieter und Mieter. Andererseits haben gewerbliche Mieter oft Ansprüche wegen baulicher Veränderungen, werterhöhender Einrichtungen und Aufwendungen gegen den Vermieter. Streit gibt es auch immer wieder um die Rückzahlung der Mietsicherheit (Kau-tion).

Unser Referent, **Herr Rechtsanwalt Ottmar Krämer, Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht und Vorsitzender dieses Fachwaltsausschusses bei der Rechts-anwaltskammer des Saarlandes (Kanzlei Rapräger, Saarbrücken)** wird auch auf die nunmehr ergangene Entscheidung des BGH zu coronabedingter Mietminde-rung/Vertragsanpassung eingehen, die einen vorläufigen Abschluss der vielfach diver-gierenden Entscheidungen der Obergerichte zu diesem Thema darstellt.

Anmeldungen **bis 15. März 2022** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

**„Werkvertrag – seine Kündigung und die Folgen“
Dienstag, 29. März 2022, 16:00 Uhr – 17:30 Uhr, Onlineveranstaltung**

Der Werkvertrag kommt in der Praxis in den vielfältigsten Formen vor. So reicht er von der Erstellung von Plänen oder Gutachten über den Bau eines Gebäudes bis hin zur Ausführung von Reparaturen. Wenn nicht alles glatt läuft, kann der Auftraggeber wie auch der Auftragnehmer sich vor Abnahme des Werks vom Werkvertrag durch Aus-sprache einer Kündigung lösen. Auch eine Kündigung aus wichtigem Grund ist mög-lich. Wann kann gekündigt werden? Was sind dann die Konsequenzen? Es wurde Ar-beitszeit, Personal und Material eingesetzt. Wer zahlt diese Kosten? Erhält der Auf-tragnehmer immer die vereinbarte Vergütung? Wie sieht es mit der Gewährleistung bezüglich der bis zur Kündigung erbrachten Leistungen aus?

Unsere Referentin, **Frau Rechtsanwältin Almut Menn, Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht, Fachanwältin für Transport- und Speditionsrecht, Kanzlei Rapräger, Saarbrücken**, zeigt im Rahmen ihres Vortrags die Möglichkeiten einer Kün-digung des Bauvertrages und deren Folgen nebst etwaiger Handlungsempfehlungen aus Sicht des Bestellers sowie aus Sicht des Unternehmers auf. Dazu wird es auch gehören, darzustellen, welche Auswirkung die Kündigung auf den Vergütungsan-spruch des Auftragnehmers hat.

Anmeldungen **bis 28. März 2022** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

Early Bird-Reihe zum Arbeitsrecht

„Einstellung von Mitarbeitern: Was ist alles zu beachten?“

Dienstag, 15. März 2022, 8:30 – 9:30 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen bis **04.03.2021** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

„Der Arbeitsvertrag: Was muss und was sollte drinstehen?“

Dienstag, 12. April 2022, 08:30 - 09:30 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen bis **11. April 2022** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

„Arbeitsvertrag: Befristen und zwar richtig!“

Dienstag, 31. Mai 2022, 08:30 - 09:30 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen bis **30. Mai 2022** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

„Urlaub: Chef, ich bin dann mal weg!“

Dienstag, 21. Juni 2022, 08:30 - 09:30 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen bis **20. Juni 2022** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

„Arbeitszeit: Was geht und was geht nicht?“

Dienstag, 27. September 2022, 08:30 - 09:30 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen bis **26. September 2022** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

„Arbeitszeugnis: Wer schreibt, bleibt!“

Dienstag, 08. November 2022, 08:30 - 09:30 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen bis **07. November 2022** unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Ass. iur. Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: (0681) 9520-640

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dr. Frank Thomé, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 6 81/95 20-0, Fax + 49 (0) 6 81/95 20-8 88, USt-IdNr.: DE 138117020